

**MITTEILUNGSVORLAGE**

öffentlich

 <b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	10.11.2016	

**Betreff:**

**Abgabe der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen und Gruppen, Benennung von Vorsitzenden und Vertretern**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Die Mitgliederzahl der Fraktionen oder Gruppen ist u. a. Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung im Kreisausschuss und in den Fachausschüssen etc.

Nach § 1 der bisherigen Geschäftsordnung ist dem Landrat die Bildung einer Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.

Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle, der Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe mitzuteilen.

Wittmund, den 25.10.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter*